

Beschlussauszug

ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Staven vom 20.04.2021 (VO-37-ZD-21-263)

Top 11 Aufwandsentschädigung für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahlvorständen für die Bundes- und Landtagswahl 2021

Am 26.09.2021 finden die Bundes- und Landtagswahlen M-V statt, bei welcher mit einem erhöhten organisatorischen Aufwand zur Einhaltung der CORONA-Schutzvorschriften zu rechnen ist.

Gemäß § 11 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) wird in der Gemeinde für jeden Wahlbezirk für den Wahltag ein Wahlvorstand gebildet. Gemäß § 12 LKWG M-V üben die Mitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Der Beschlussvorschlag zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung und einem Verpflegungsgeld soll die Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand fördern.

Die Wahlvorstände bestehen entsprechend § 11 LKWG M-V aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, deren Stellvertreter/in und drei bis sieben weiteren Mitgliedern, von denen einer als Schriftführer bzw. eine als Schriftführerin sowie einer Vertretung zu bestellen ist.

Die Notwendigkeit der Besetzung ergibt sich aus dem Umfang der Aufgaben während der Wahlhandlungen, hierzu zählt u.a. die Einlasskontrolle, die Prüfung des Wählerverzeichnisses, die Zählvermerke zur Ermittlung der Wahlbeteiligung, die Ausgabe der Stimmzettel, die Beaufsichtigung der jeweiligen Wahlurnen und die Einhaltung des einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienevorschriften.

Weiterhin müssen die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. deren Stellvertreter/innen jederzeit zur Klärung von Einzelfragen als Ansprechpartner den Wählerinnen und Wählern des Wahlbezirkes zur Verfügung stehen. Insbesondere sind Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen bzw. ältere Wählerinnen und Wähler bei der Vorbereitung der Wahlhandlung zu unterstützen.

Während der vorgegebenen Wahlzeit von 10 Stunden ist die Gewährung angemessener Pausenzeiten für alle Mitglieder des Wahlvorstandes erforderlich. Nur dadurch wird die Ermittlung der Wahlergebnisse nach Ablauf der Wahlzeit durch den personell gut aufgestellten Wahlvorstand gesichert. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Einsatz der Mitglieder des Wahlvorstandes während der Wahlhandlung, über die Pausenzeiten und die Aufgabenverteilung während der Ermittlung der Wahlergebnisse.

Demnach ist das Wahllokal während der Wahlhandlung bzw. zur Ermittlung der Wahlergebnisse bei den Bundes- und Landtagswahlen jeweils mit neun Wahlhelfern zu besetzen.

Der Einsatz von weniger Mitgliedern im Wahlvorstand würde letztlich die Absicherung der Wahlhandlungen gefährden.

Die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Wahlhelfern gestaltet sich immer schwieriger. Aufgrund der Vielfältigkeit, des aufwendigen Verfahrens sowie der Zeitdauer zur Ermittlung der Wahlergebnisse muss davon ausgegangen werden,

dass die erforderliche Anzahl an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern nicht zur Verfügung stehen wird. Auch durch Hinzuziehung der Beschäftigten des Amtes kann die erforderliche Anzahl an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern nicht abgesichert werden.

Es wird daher angeregt, den Regelsatz der Erfrischungsgelder (35,00 € für Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin und 25,00 € für die übrigen Mitglieder) aufzustocken.

In der Gemeinde Staven sind zwei Urnenwahllokale zu besetzen.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in Abhängigkeit der jeweiligen Funktion bei den anstehenden Wahlen am 26.09.2021 nachfolgende Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

Bei der in § 14 LKWO M-V genannten Aufwandsentschädigung i. H. v. 35,00 Euro für die Vorsitzenden und 25,00 € für die weiteren Mitglieder handelt es sich um einen Mindestbetrag.

Bei zeitgleicher Durchführung von Bundes- und Landtagswahlen erstattet der Bund anteilmäßig den Ländern und zugleich den Gemeinden die durch die Wahl verursachten notwendigen Ausgaben. Entsprechend § 49 Abs. 2 LKWG M-V gilt dieses auch, wenn die Bundestagswahl und Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz als verbundene Wahlen am gleichen Tag durchgeführt werden.

Aufwandsentschädigung

Funktion	Bundestags- und Landtagswahl	
	Vorschlag inkl. Mindestbetrag	Entscheidung der Gemeindevertretung inkl. Mindestbetrag
Wahlvorsteher/in	80 Euro	80 Euro
Schriftführer/in	75 Euro	75 Euro
stellv. Wahlvorsteher/in	70 Euro	70 Euro
stellv. Schriftführer/in	70 Euro	70 Euro
Beisitzer/innen	60 Euro	60 Euro

Verpflegungsgeld

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, dass der Wahlvorstand für die Wahl am 26.09.2021

☒ ein Verpflegungsgeld i. H. v. 50 Euro erhält.

☐ kein weiteres Verpflegungsgeld erhält.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	6	6	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 21. Juni 2021

Peter Böhm
Gemeinde Staven
